

RS Vwgh 1987/3/18 85/03/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1987

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4 lit a

StVO 1960 §99 Abs1 lit b

Rechtssatz

Voraussetzung für die Berechtigung zur Vorführung nach § 5 Abs 4 lit a StVO ist allein der positiv verlaufene Alkotest. Daher ist der Lenker weder auf Grund dieser positiven Atemluftprobe noch auf Grund von nach dem Unfall genossenen Alkohols berechtigt die Vorführung zu verweigern. Auch die Tatsache, dass der Alkotest nicht sofort am Unfallsort durchgeführt wurde, sodass es dem Lenker ermöglicht wurde einen Nachtrunk zu sich zu nehmen, ist für die Verpflichtung des Lenkers nach § 5 Abs 4 StVO ohne rechtliches Gewicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985030140.X03

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at